

Probentransport „Ansteckungsgefährliche Stoffe Kategorie A“ (Klasse 6.2 ADR) im Gefahrgutrecht (Straßentransport)

1. Einordnung

Zu den ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A gehören die UN-Nummern UN 2814 (ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen) und UN 2900 (ansteckungsgefährlicher Stoff, nur gefährlich für Tiere).

Nach Kap. 3.3 Tab. A (15) ADR sind diese Stoffe der Beförderungskategorie 0 zuzuordnen; somit ergeben sich keine freigestellten Mengen nach Tab. 1.1.3.6. ADR.

Aus der Zuordnung dieser Stoffe in die Beförderungskategorie 0 ergibt sich aufgrund von § 3 (1) GbV und der fehlenden Ausnahmemöglichkeit nach § 2 GbV die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten.

In Tabelle 1.10.3.1.2 ADR werden diese Stoffe als „gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential“ eingestuft; dies hat zur Folge, dass die an der Beförderung Beteiligten über Sicherungspläne gem. 1.10.3.2 ADR verfügen müssen (nicht vorgeschrieben bei der Beförderung von tierischen Stoffen der UN-Nummer 2900).

2. Grundsatz

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Personen müssen hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung gemäß ADR 1.3.1 nachweislich geschult sein und eine Sicherheitsunterweisung gemäß 1.3.2.3 ADR zum sicheren Umgang mit Gefahrgut und zum Verhalten in Notfällen erhalten. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen, um den Änderungen im ADR und der betrieblichen Situation Rechnung zu tragen.

3. Übersicht der an der Beförderung Beteiligten

- Auftraggeber des Absenders
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Im Zusammenhang mit der Beförderung kommt es in der Realität häufig dazu, dass ein Unternehmen bzw. eine Institution mehrere Beteiligungsfunktionen wahrnimmt. So ist derjenige der z. B. einen Probentransport in Auftrag gibt häufig Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker und Verlader (meist gemeinsam mit dem Fahrzeugführer) im Sinne des Gefahrgutrechts. Diese Mehrfachfunktion ist wichtig im Bezug auf die Pflichten der an der Beförderung Beteiligten, die in den §§ 17 bis 23a GGVSEB geregelt sind.

Konsequenz

Um eine rechtskonforme Beförderung durchzuführen müssen alle an der Beförderung Beteiligten über einen Sicherungsplan verfügen und einen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Die an der Beförderung beteiligten Mitarbeiter müssen über eine Unterweisung nach 1.3 ADR verfügen (der Fahrzeugführer nach 8.2.1.1 ADR „ADR-Schein / ADR-Card“).